

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die Prüfung im Bachelorstudiengang  
und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften  
der Universität Koblenz-Landau**

**Vom 24. Oktober 2017\***

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 20. Juli 2017 die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 24. Oktober 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 5. November 2010 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 2/2010 S. 8), zuletzt geändert am 29. Oktober 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 7/2013 S. 172), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden an. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelor- bzw. Masterarbeit betreuen und bewerten, gilt Satz 2 entsprechend. Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 61 Abs. 2a HochSchG, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 56 Abs. 1 S. 1 HochSchG sowie Lehrbeauftragte

\* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 6/2017 der Universität Koblenz-Landau, S. 34.

können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine selbstständige und eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben. Entsprechendes gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Masterabschluss oder einen diesem vergleichbaren Abschluss in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Findet eine mündliche Prüfung vor nur einer Prüferin oder einem Prüfer statt (§ 10 Abs. 2), so ernennt diese oder dieser zu Beweissicherungszwecken und zur Anfertigung des Prüfungsprotokolls selbstständig eine Beisitzerin oder einen Beisitzer, welcher mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen muss. Beisitzer müssen keine Prüfer im Sinne des Absatzes 2 sein.“

c) Die Absätze 2 – 4 werden Absätze 3 – 5.

3. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „15 cr“ durch die Angabe „19 cr“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat nach dem Abschluss zweier Fachsemester weniger als 30 cr erreicht, ist sie oder er zu einem obligatorischen Beratungsgespräch mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verpflichtet.“

b) Die ehemaligen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Module schließen i. d. R. mit jeweils einer Modulprüfung ab. In den Wahlpflichtmodulen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, wenn sie aus zwei oder mehreren Einzelveranstaltungen bestehen, die in unterschiedlichen Semestern absolviert werden (siehe Anhang). Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 17 zu bewerten. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 anteilig in die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ein.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„(8) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvierende entweder sechswöchige oder auf zwei vierwöchige Zeiträume aufgeteilte Betriebspraktikum (Modul 13) im Bachelorstudiengang ist der Nachweis der aktiven Teilnahme.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Bei Aufteilung des Betriebspraktikums auf zwei vierwöchige Abschnitte sind beide Teile bei demselben Betrieb zu absolvieren.“

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Für die Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre im Bachelorstudiengang werden die Prüfungsmodalitäten des anbietenden Fachbereichs 4: Informatik nach der „Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau“ vom 23. Oktober 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 8/2012, S. 51) in der jeweils gültigen Fassung übernommen.“

6. In § 9 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit wird die Prüfung von zwei Prüfenden abgenommen und bewertet.“

7. In § 10 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„§ 9 Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend.“

8. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich 96 SWS (Module 1-22) und im Wahlpflichtbereich wenigstens 10 SWS von 49 SWS (Module 23-35), davon:

M01 (03GE1301): Landschaftsökosysteme und Nachhaltigkeit	4	SWS
M02 (03BI1302): Biodiversität I: Zoologie*	5	SWS
M03 (03CH1303): Chemie für BioGeoWissenschaftler	4	SWS
M04 (03PH1304): Physik für BioGeoWissenschaftler	4	SWS
M05 (03GE1305): Kommunikative Schlüsselkompetenzen	4	SWS
M06 (03BI1306): Makroökologie	4	SWS
M07 (03BI1307): Biodiversität II: Botanik*	5	SWS
M08 (03GE1308): Planungspraxis	6	SWS
M09 (03BI1309): Biodiversität III: Mikrobiologie	4	SWS
M10 (03BI1310): Methoden der Biodiversitätsmessung	4	SWS
M11 (03BI1311): Statistik für BioGeoWissenschaftler	4	SWS
M12 (03GE1312): Rechtliche Grundlagen	4	SWS
M13 (03BI13013): Betriebspraktikum	--	SWS
M14 (03GE1314): Boden- und Hydrogeographie	4	SWS
M15 (03GE1315): Boden- und Wasserchemische Analytik	4	SWS
M16 (03BI1316): Ökosysteme und Klimawandel	6	SWS
M17 (03BI1317): Umweltmikrobiologie	4	SWS
M18 (03BI1318): Ökologie und Chemie Stehender Gewässer	6	SWS
M19 (03CH1319): Umweltchemie und Umweltanalytik	4	SWS
M20 (03GE1320): Geographische Informationssysteme	4	SWS
M21 (03BI1321): Ökotoxikologie	2	SWS
M22 (03GE1322): Fallstudie BioGeoWissenschaften	10	SWS
M23-35:	Wahlpflichtmodule, aus denen 10 SWS belegt werden müssen,	
M23 (03BI1323): Biologie I	4	SWS
M24 (03BI1324): Biologie II	2	SWS
M25 (03CH1325): Chemie I	4	SWS
M26 (03CH1326): Chemie II	4	SWS
M27 (03GE1327): Geographie I	4	SWS
M28 (03GE1328): Geographie II	2	SWS

M29 (03PH1101): Mathematik für Physiker 1	4 SWS
M30 (03PH1101): Mechanik und Thermodynamik	6 SWS
M31 (04IM1004): Einführung in die Betriebs- wirtschaftslehre	4 SWS
M32 (042IM1017): Grundlagen des Marketing	4 SWS
M33 (042IM1013): Einführung Investition und Finanzierung	4 SWS
M34 (04IM1011): Beschaffung, Produktion und Organisation	4 SWS
M35 (04IM1007): Allgemeine Mikroökonomie	3 SWS

\* In den Modulen 02 und 07 finden jeweils zwei Exkursionen statt, deren erfolgreiche Teilnahme ohne benotete Prüfung anhand eines Protokolls attestiert wird.“

9. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ durch die Worte „auf Antrag der oder des Studierenden“ ersetzt.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.
  - b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:  
 „Darüber hinaus wird die ECTS-Einstufungstabelle dargestellt, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird.“
11. Der Abschnitt „Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs“ im Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

## **Artikel 2**

(1) Die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

(2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits das Studium eines der Module 03, 16 oder 21 aufgenommen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen, wenn sie dies schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung beantragen.

Mainz, den 24. Oktober 2017

Der Dekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Stefan Wehner

## Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 11)

Der Der Abschnitt „Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs“ im Anhang erhält folgende Fassung:

### „Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs“

Modultyp	Titel	Wertigkeit / ECTS-Punkte	Teilnahmevoraussetzungen	Anzahl Modulteilprüfungen
Modul 01 (03GE1301)	Landschaftsökosysteme und Nachhaltigkeit	6		0
Modul 02 <sup>1</sup> (03BI1302)	Biodiversität I: Zoologie	6		0
Modul 03 (03CH1303)	Chemie für BioGeoWissenschaftler	6		0
Modul 04 (03PH1304)	Physik für BioGeoWissenschaftler	6		0
Modul 05 (03GE1305)	Kommunikative Schlüsselkompetenzen	6		0
Modul 06 (03BI1306)	Makroökologie	6	gleichzeitige Teilnahme an M 02	0
Modul 07 <sup>1</sup> (03BI1307)	Biodiversität II: Botanik	6		0
Modul 08 (03GE1308)	Planungspraxis	9		0
Modul 09 (03BI1309)	Biodiversität III: Mikrobiologie	6	Kompetenzen aus M 02	0
Modul 10 (03BI1310)	Methoden der Biodiversitätsmessung	6	erfolgreich abgeschlossene Module 02 und 06 <sup>2</sup>	0
Modul 11 (03BI1311)	Statistik für BioGeoWissenschaftler	6		0
Modul 12 (03GE1312)	Rechtliche Grundlagen	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 08 <sup>2</sup>	0
Modul 13 (03BI1313)	Betriebspraktikum	8		0
Modul 14 (03GE1314)	Boden- und Hydrogeographie	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 01 <sup>2</sup>	0
Modul 15 (03GE1315)	Boden- und Wasserchemische Analytik	6	erfolgreich abgeschlossene Module 01, 03 und 14 <sup>2</sup>	0
Modul 16 (03BI1316)	Ökosysteme und Klimawandel	6	erfolgreich abgeschlossene Module 02, 06, 07 und 10 <sup>2</sup>	0
Modul 17 (03BI1317)	Umweltmikrobiologie	6	erfolgreich abgeschlossenes Module 09 <sup>2</sup>	0
Modul 18 (03BI1318)	Ökologie und Chemie Stehender Gewässer	9	erfolgreich abgeschlossene Module 02, 06, 07 und 10 <sup>2</sup>	0

Modul 19 (03CH1320)	Umweltchemie und Umweltanalytik	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 03 <sup>2</sup>	0
Modul 20 (03GE1320)	Geographische Informationssysteme	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 01 <sup>2</sup>	0
Modul 21 (03BI1321)	Ökotoxikologie	7	erfolgreich abgeschlossenes Modul 19 <sup>2</sup>	0
Modul 22 (03GE1322)	Fallstudie BioGeoWissenschaften	15	erfolgreich abgeschlossene Module 01 – 12 <sup>2</sup>	0
Wahlpflichtmodule: In diesen beliebig miteinander kombinierbaren Modulen sind insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erbringen.				
Wahlpflichtmodul 23 (03BI1323)	Biologie I	6	erfolgreich abgeschlossene Module 02, 06, 07, 09 und 10 <sup>2</sup>	2
Wahlpflichtmodul 24 (03BI1342)	Biologie II	3	erfolgreich abgeschlossene Module 02, 06, 07, 09 und 10 <sup>2</sup>	0
Wahlpflichtmodul 25 (03CH1325)	Chemie I	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 03 <sup>2</sup>	2
Wahlpflichtmodul 26 (03CH1325)	Chemie II	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 03 <sup>2</sup>	2
Wahlpflichtmodul 27 (03GE1327)	Geographie I	6	erfolgreich abgeschlossene Module 01 und 08 <sup>2</sup>	2
Wahlpflichtmodul 28 (03GE1328)	Geographie II	3	erfolgreich abgeschlossene Module 01 und 08 <sup>2</sup>	0
Wahlpflichtmodul 29 <sup>3</sup> (03PH1101)	Mathematik für Physiker 1	5	erfolgreich abgeschlossenes Modul 04 <sup>2</sup>	0
Wahlpflichtmodul 30 <sup>3</sup> (03PH1101)	Mechanik und Thermodynamik	7	erfolgreich abgeschlossenes Modul 04 <sup>2</sup>	0
Wahlpflichtmodul 31 (04IM1004)	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6		0
Wahlpflichtmodul 32 (04IM1017)	Grundlagen des Marketing	6		0
Wahlpflichtmodul 33 (04IM1012)	Einführung Investition und Finanzierung	6		0
Wahlpflichtmodul 34 (04IM1011)	Beschaffung, Produktion und Organisation	6		0
Wahlpflichtmodul 35 (04IM1007)	Allgemeine Mikroökonomie	56		0

	Bachelorarbeit	12	130 ECTS-Punkte	0
	Mündliche Abschlussprüfung	3		0

- 1 In den Modulen 02 und 07 finden jeweils zwei Exkursionen statt, deren erfolgreiche Teilnahme ohne benotete Prüfung anhand eines Protokolls attestiert wird.
- 2 Oder anderweitiger Nachweis der notwendigen Kenntnisse.
- 3 Die Wahlpflichtmodule 29 und 30 müssen miteinander kombiniert werden und sind nur im gleichen Semester belegbar. In den Modulen findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.